Universitätsreform.

Von
Dr. Max Frischeisen-Köhler,
Professor der Universität Halle.

Die Beratung des Kultusetat wird nun auch der Preußischen Landesversammlung Gelegenheit geben, zu der von verschiedenen Seiten geforderten Universitätsreform Stellung zu nehmen. Von vornherein ist dabei indessen zu betonen, daß es sich um eine Reform im Sinn einer völligen Neugestaltung unseres Hochschulwesens schwerlich handeln kann. Auch die weitestgehenden Vorschläge lassen im Grunde das eigentümliche Wesen der deutschen Universität unangetastet. Im Unterschied von den Hochschulen Frankreichs und der angelsächsischen Länder stellt sie eine eigentümliche Verschmelzung von Staatsveranstaltung und freier Gelehrtenkorporation dar. Als jene ist sie oberste Lehranstalt zur Ausbildung unserer höheren Beamten und vieler freier Berufe, als diese Stätte der wissenschaftlichen Forschung. Als jene steht sie unter der Aufsicht des Staates, der sie unterhält und ihre Professoren als seine Beamten anstellt, als diese erhebt sie Anspruch auf weitgehende Rechte der Selbstverwaltung und umfaßt sie einen weiteren Kreis von Gelehrten, die als Privatdozenten an der Lehre und Forschung teilnehmen, ohne damit dem Staat gegenüber Verpflichtungen zu übernehmen. Und sie vertritt die Interessen des Staates und der Wissenschaft nicht nebeneinander, sondern in inniger wechselseitiger Durchdringung, insofern die Vorstudienbildung, die sie gibt, auf den Durchgang durch die reine, um ihrer selbst willen getriebene Wissenschaft gestellt ist. Ihr Stolz ist die Freiheit der Forschung und der Lehre, die in der Lernfreiheit und in der Freizügigkeit der Studenten ihre Ergänzung findet. Eine Notwendigkeit, diese Eigenart, die seit den Tagen Wilhelms von Humboldts die Größe der deutschen Universität ausmacht, gewaltsamlich aufzugeben, ist nicht ersichtlich. Nur eine völlig neue Auffassung von dem Wesen der Wissenschaft oder von der Stellung des Staates und der Gesellschaft zu ihr möchte hier einen Umschwung herbeiführen. Aber weder von dem einen noch von dem anderen wird ernsthaft die Rede sein können. Man müßte denn etwa der Meinung sein, daß die gesamte bisherige Wissenschaft als „bourgeoises" Produkt des kapitalistischen Klassenstaates sodann durch eine rein „sozialistische" Wissenschaft zu ersetzen sei. Gewiß hat der Charakter der Wissenschaft im Lauf der Zeit Wandlungen erfahren. Eben jetzt erscheinen wir im Begriff, nach einer Epoche äußerster Spezialisierung zu neuen Synthesen fortzuschreiten und die reine vom Leben sich lösende Erkenntnis wieder in ein engeres Verhältnis zu dessen schöpferischen Kräften und Wertungen zu setzen. Und ebenso hat die mächtige Erstarkung der Staatsgewalt, die uns das 19. Jahrhundert gebracht hat, bisweilen einen Druck auf die Universitäten ausgeübt, der die Freiheit der Lehre wenigstens in gewissen „Gesinnungsfächern" empfindlich störte. Aber Besserungen sind da leicht. Man unterstütze die neueren wissenschaftlichen Tendenzen durch Schaffung geeigneter Lehrstühle und gebe (falls nicht etwa eine kommende „Diktatur des Proletariats" ihre Herrschaftspläne auch auf die Hochschulen ausdehnt) den Universitäten und ihren Lehrern jene unbedingte Freiheit und Unabhängigkeit von politischen Strömungen, Parteien und Staatsrücksichten zurück, die Wilhelm von Humboldt als Vermächtnis ihnen hinterlassen hat und die allein einem wahrhaft demokratischen Staat entspricht. Das wird im einzelnen mannigfache Erweiterungen und Änderungen, aber keinen Umsturz erfordern. Auch der stärkere Ausbau des Seminarwesens fügt sich der bestehenden Organisation leicht ein.

Wichtiger dagegen sind gewisse Rückwirkungen, die sich aus der Umwandlung unseres Staats- und Wirtschaftssystems für die Universitäten ergeben. Unmittelbar kommen da einige, übrigens auch schon vor der Revolution oft erhobene Forderungen in Betracht, von denen die der Demokratisierung der Universitätsverfassung und die der Befreiung der akademischen Laufbahn von dem Einfluß des Kapitalismus für die Universitätslehrer von besonderer Bedeutung sind.

Die Selbstverwaltung unserer Universitäten wird heute lediglich von einem Teil ihrer Lehrer, den in Fakultäten zusammengefaßten ordentlichen Professoren, ausgeübt, während die andern sie an Zahl übrigens erheblich überhöhenden Dozentenklassen von ihr ausgeschlossen sind. Dieser Zustand ist jetzt, da sich das Prinzip der Selbstbestimmung und der freien verantwortlichen Teilnahme aller an der Verwaltung des gemeinschaftlichen Lebens überall durchgesetzt hat, völlig unhaltbar geworden. Freilich, der Gedanke, sämtliche Universitätslehrer ohne Unterschied mit gleichen Rechten an der Selbstverwaltung teilnehmen zu lassen, erscheint nicht ausführbar, da er gleiche Pflichten aller Mitglieder des Lehrkörpers voraussetzen würde. Nun ist aber die freie Privatdozentur, die darauf beruht, daß der Privatdozent kein angestellter Staatsbeamter ist, eine spezifische Einrichtung der deutschen Universität. Man wird die Scheidung zwischen planmäßigen Professoren und freien Privatdozenten nicht leicht etwa im Sinn des französischen Universitätsdozentenstandes aufgeben wollen. Denn bleibt, um den Privatdozenten eine ihrer Bedeutung für den Unterricht entsprechende Mitbestimmung zu sichern, nur übrig, ihnen entweder eine angemessene Vertretung in der Fakultät zu gewähren oder sie insgesamt zu eigenen Fakultäten zusammen zu fassen, denen dann bestimmte Befugnisse zu überweisen sind. Dagegen unter den planmäßig angestellten Professoren noch, wie es bis jetzt geschieht, zwischen ordentlichen und außerordentlichen Professoren zu unterscheiden und letztere von der Selbstverwaltung auszuschließen, ist überflüssig und ungerecht. Ueberflüssig, weil das planmäßige Extraordinariat seinen ursprünglichen Sinn als Wartestelle und Durchgangsposten längst verloren hat und die ihm bisweilen als Hauptaufgabe zugeschriebene Funktion, werdenden Wissenschaften eine vorläufige Unterkunft zu gewähren, leicht anderweitig erfüllt werden kann; ungerecht, weil der wichtigste Grund zur Beibehaltung des Extraordinariats seine Billigkeit war. Aber wie man in der Justiz und an den höheren Schulen mit dem unsozialen System der Hilfsrichter und Hilfslehrer gebrochen hat, so sollte man auch an der Universität die veraltete Einrichtung des Hilfsprofessors so bald wie möglich beseitigt und der Grundsatz durchgeführt werden, daß jedes Lehrbedürfnis durch eine Vollstelle zu befriedigen ist. Die Uebernahme der Extraordinarien als solche in die Fakultät oder ihre generelle Ernennung zu persönlichen Ordinarien würde gegenüber der allein konsequenten Umwandlung aller etatsmäßigen Extraordinariate in Ordinariate ein Notbehelf sein, eine beschränkte Zulassung durch gewählte oder von den Fakultäten auserlesene Extraordinarien dagegen eine Unmöglichkeit. Jeder planmäßige Professor (und ein solcher ist auch der Abteilungsvorsteher) gehört kraft seines Amtes mit gleichen Rechten und mit Anteil auch an allen Gebührnissen in die Fakultät.

Eine gewisse Komplikation und Einschränkung erhält die Forderung der Kollegialverwaltung bei den Universitätsinstituten, die einer einheitlichen Leitung durch ihre Direktoren, welche für sie verantwortlich sind, bedürfen. Aber die Unterordnung der Abteilungsvorsteher und Assistenten sollte nur soweit gehen, als sie technisch notwendig ist und dürfte kein Vorgesetztenverhältnis der Direktoren begründen. Sämtliche Mitarbeiter der Institute müßten gegen Willkür geschützt werden; und es würde die gemeinsame Arbeit nur fördern, wenn ihnen regelmäßig ein Einblick in den Institutsetat zugänglich wäre und Gelegenheit gegeben werden könnte, ihre Wünsche und Vorschläge amtlich zur Kenntnis zu bringen. Die sicherlich steigende Bewährung der Assistenten wird die Ausbildung eines besonderen „Assistentenrechts" erfordern. Vor allem aber dürfte das Verfügungsrecht über ein Institut den Direktor nicht dazu berechtigen, Dozenten, die nicht Assistenten sind, von der Benutzung der Räume und der Lehr- und Forschungsmittel desselben auszuschließen und damit, wie das leider nur zu oft der Fall ist, sie in ihrer wissenschaftlichen wie unterrichtlichen Tätigkeit schachmatt zu setzen.

Alle diese Dinge beziehen sich in erster Linie auf ideale Forderungen, um sämtliche Mitglieder der Universität zu höchster Arbeitsfreudigkeit zu vereinen. Aber ebenso dringend bedarf die materielle Lage der Professoren und Dozenten der Neuregelung, um der sonst unvermeidlichen Vorherrschaft des Kapitalismus zu begegnen. Wie wenig der Universitätslehrer als solcher an dem mächtigen wirtschaftlichen Aufschwung d[illegible]en Deutschland sich vor dem Kriege zu erfreuen hatte, teilnahm, wie abhängig die akademische Laufbahn vom Privatvermögen war, darüber ist die Oeffentlichkeit doch nur sehr ungenügend unterrichtet. Bekanntlich setzte sich das Einkommen eines Universitätsprofessors aus einem festen Gehalt und einem beweglichen Kolleghonorar, das von Umfang und Größe der Arbeitsleistung abhängt, zusammen. In Preußen beträgt das Anfangsgehalt eines außerordentlichen Professors 2000 Mark, nach 20 Jahren 4000 Mark, eines ordentlichen Professors 4200 Mark, nach 20 Jahren 6000 Mark. Dazu kommt ein Wohnungsgeldzuschuß von durchschnittlich 800 Mark und eine garantierte Kollegeinnahme von 1200 Mark. Erwägt man nun, daß das durchschnittliche Anstellungsjahr der außerordentlichen wie ordentlichen Professoren zwischen 37 und 38 Jahren liegt, so ist ersichtlich, daß auch schon vor dem Kriege eine leidlich angemessene Existenz mit diesem Gehalt allein nicht möglich war. Die Einnahme aus dem Kolleghonorar bildet dazu eine notwendige Ergänzung, und nicht etwa, wie gelegentlich gemeint wurde, eine Doppelzahlung der gleichen Leistung. Ueber dies Kolleghonorar sind manche phantastische Vorstellungen im Umlauf. Zunächst muß festgestellt werden, daß, während sonst alle Preise stiegen, das Kolleggeld (durchschnittlich 5 Mark pro Wochenstunde im Semester) während des ganzen letzten Jahrhunderts unverändert geblieben ist. Sodann steht fest, daß ein großer Teil der Professoren das ihnen staatlich garantierte Honoreinkommen von 1200 Mark nicht erreicht. Und endlich gilt in Preußen, daß von dem Honorarbetrag, der 3000 Mark übersteigt, ein Viertel, von dem, der 4000 Mark übersteigt, die Hälfte der Staatskasse zufließt. Danach bewegte sich das Gesamteinkommen auch von Vertretern bevorzugter Fächer in verhältnismäßig engen Grenzen und blieb jedenfalls weit hinter dem, was in andern akademischen und freien Berufen zu erreichen war, zurück. Die große Zahl der Privatdozenten erhielt überhaupt kein Honorar und war nur auf die Kolleggeinnahmen angewiesen, die ihnen zwar ohne Abzug zustand, aber naturgemäß durchschnittlich so gering war, daß sie zum selbständigen Unterhalt nicht ausreichte. Durch den Krieg, der vier Jahre hindurch eine fast völlige Entblößung der Universitäten von den Studenten und damit ein Versiegen der Einnahme aus Honorarbeträgen brachte, und durch die ungeheure Verteuerung des Lebens sind diese Verhältnisse zuungunsten der Universitätslehrer verschoben worden, so daß man bei ihnen von einer Notlage sprechen kann, wie sie kein anderer Beamtenstand kennt. Hier kann ganz nicht schnell genug eingegriffen werden, um der wirtschaftlichen Zerrüttung Einhalt zu tun. Und dies muß großzügig und umfassend geschehen, um der kapitalistischen Auslese, welche schon vor dem Kriege in einer bedenklich zunehmenden Weise die akademische Laufbahn beeinflußt hatte, zu begegnen. Wenn irgendwo, so gilt für die Universität der Satz, daß dem Tüchtigen freie Bahn geschaffen werden müsse.

Die Habilitation darf nicht ein Vorrecht der wohlhabenden Klassen werden, jedem Berufenen sollte die akademische Laufbahn ohne Rücksicht auf sein Privatvermögen offen stehen. Dazu ist aber zweierlei erforderlich: Einmal, daß den Privatdozenten, wenn sie sich als tüchtig erweisen, ein Minimum des Erwerbseinkommens garantiert und ihre im Universitätsunterricht unentbehrliche Arbeit in geregelter Weise entlohnt wird. Das Zweite ist eine neue Festsetzung der Gehaltsordnung der planmäßigen Professuren. Selbstverständlich ist möglich, daß diese materiellen Forderungen gewisse unerwünschte Konsequenzen nach sich ziehen. So könnte die Begrenzung der zurzeit verfügbaren Mittel dazu führen, die Zahl der Lehrstellen, resp. die Zahl zuzulassender Privatdozenten zu begrenzen, um den einzelnen Professoren und Dozenten das entsprechende Einkommen zu sichern. Das wäre sicher nachteilig und insbesondere wäre ein auch verstärkter numerus clausus für die freie Privatdozentur verhängnisvoll. Technisch diesen bedenklichen Folgerungen zu begegnen, wird nicht ganz einfach sein. Aber es ist möglich. Und selbst, wenn es vorläufig nicht zu vermeiden ist, liegt es doch im Interesse der Wissenschaft und der Universität, daß eher eine geringere Zahl von Gelehrten sich ohne Einschränkung in völliger Hingabe der wissenschaftlichen Arbeit und Lehrtätigkeit widmen, als daß eine größere Zahl mit einem kümmerlichen Einkommen nicht leben und nicht sterben kann und dadurch der Vorherrschaft des Kapitalismus Vorschub leistet.

Gewiß werden die an den Universitäten vorzunehmenden Aenderungen nicht durch die Demokratisierung ihrer Verfassung und der Befreiung ihrer Lehrer vom Einfluß des Kapitalismus erschöpft. Die Umwandlung unseres öffentlichen Lebens wirkt noch in mancher anderen Hinsicht auf die Hochschulen zurück, und es werden des weiteren auch die Forderungen der Studenten zu berücksichtigen sein. Aber für die Dozenten sind jene die wichtigsten. Und nicht nur für sie. Denn ihre Erfüllung soll und wird die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit unserer Universitäten steigern. Das aber müßte der oberste Gesichtspunkt aller jetzt in Frage kommenden Reformen sein.